



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Veme**

**Lindner, Theodor**

**Münster [u.a.], 1888**

17. Abschnitt. Dortmund

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9345**

Das Verzeichniss nennt ferner Stühle zu Datteln, zu Eclo, Eckel bei Dorsten, Pabyke, an dem Vryenstein und by der Steinberg, über die ich keinen Nachweis geben kann, und endlich noch zwei Stühle: bei der Ruschenborg und bei Waltrop. Diese führen uns hinüber zu der wichtigen Freigrafschaft Dortmund.

### 17. Abschnitt.

#### Dortmund.

Das Grafenamt in Dortmund und Umgegend hatten die Reichsministerialen von Lindenhorst im erblichen Besitz, sie hiessen Grafen, später auch Erbgrafen von Dortmund<sup>1)</sup>. Die richterliche Gewalt innerhalb der Stadt übte für den Grafen der *judex*, auf dessen Einsetzung die Stadt schon früh erheblichen Einfluss gewann. Sie kaufte das halbe Gericht und ernannte den Richter gemeinsam mit dem Grafen; von Rechtswegen führte der Ernante sein Amt nur ein Jahr lang, doch konnte er bei getreuer Geschäftsführung noch für ein zweites beauftragt werden. Ihm zur Seite standen die *Consules*, die Rathmänner, der Name Schöffen war für diese nicht üblich. Vor dem Richter geschahen auch Verkäufe und Auflassungen von liegendem Gute, doch brauchten sie nicht vor dem Richterstuhle selbst vollzogen werden. Sie erfolgten auch im Rathhaus, in Kirchen, in Privathäusern u. s. w., doch wurde dann die Formel beigesetzt: »*requisita sententia et lata, quod eque validum esset, acsi pro tribunali actum fuisset*«. Es handelt sich dabei nicht allein um Besitz in der Stadt, sondern auch ausserhalb derselben, wie in Wambel, Holthausen und selbst ausserhalb des gräflichen Gerichtsbezirkes.

Die goldene Bulle Friedrichs II. von 1236, welche früher verliehene Rechte bestätigt, enthält für die Bürger die Bestimmung: »*ne alicui ipsos super prediis et eorum personis impetenti extra civitatem nostram respondere cogantur, nec coram alieno iudice trahantur in causam, sed tantum in civitate nostra in presentia comitis, qui pro tempore fuerit, vel iudicis hic provide respondeant*«; ein Recht, was

<sup>1)</sup> Ausser den bereits S. 56 genannten Werken vgl. Fahne Die Grafschaft und freie Reichsstadt D. Zweiter Band 1, 2 Urkundenbuch; Thiersch Der Hauptstuhl des westphäl. Vemgerichts auf dem Königshofe vor Dortmund; Krömecke Die Grafen von Dortmund; Rübel Dortmund gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Das Stadtarchiv enthält eine reiche Fülle von ungedruckten Schriftsachen aus dem fünfzehnten Jahrhundert, Briefe und Concepte von Gerichtsurkunden, aber merkwürdigerweise keinerlei Rechtsbücher über die heimlichen Gerichte.

dann später wiederholt bestätigt wurde. Die ältesten lateinischen Statuten, welche bald nach 1250 entstanden sind, besagen (24): »Item illud jus liberorum, quod teutonice vrye dyng dicitur, non intrat muros nostros super cives nostros de jure et eorum nuncios et familiam de gracia«.

Es ist dies die erste Erwähnung eines Freigerichts in und um Dortmund. Wie in der Stadt, besass der Graf auch die Grafschaft aussen auf dem Lande. Auch hier hat er einen Untergrafen, aber während in der Stadt der Graf frühzeitig das Recht, selbst zu Gericht zu sitzen, ganz an den Richter überlassen musste, konnte er es draussen jederzeit thun und hat es auch oft genug ausgeführt. Der Untergraf heisst gleich in der ersten Urkunde, in welcher ein solcher erwähnt wird, »liber comes«. Friedrich III. unterscheidet 1316 »comitatum Tremoniemsem ac iudicium, quod dicitur vreygraschaf necnon jurisdictionem temporalem — ac bona alia feodalia quecumque in opido Tremoniensi<sup>1)</sup>. Auch 1343 heisst es: »comitia et libera comitia et dominium Tremoniense«. Wenn der Ausdruck »Freigrafenschaft« »comitia libera« auch später der übliche ist, bleibt doch die einfache Bezeichnung: Grafschaft »comitia, comitatus« daneben im Gebrauch. 1320 erwarb die Stadt vom Grafen Konrad: »de graschaf ande de alincgen herschap to Dorpmunde half, wo de belegen is buten der muren to D. ande binnen«. Graf und Rath wollen einträchtiglich den Freigrafen gemeinsam setzen. Eine etwas spätere Aufzeichnung ergibt, dass der Freigraf verpflichtet war, die Einkünfte seines Amtes halb an den Rath und halb an den Grafen abzuführen. Einer zeitlichen Begrenzung war seine Amtsdauer, im Gegensatz zu der des Stadtrichters, nicht unterworfen. Massgebend blieb dann der sogenannte Grafenbrief von 1343<sup>2)</sup>.

Jene Aeusserung der Statuten, das Freigericht erstrecke sich aus Gnade auch nicht auf das Gesinde der Bürger, zeigt, da dieses gewiss nicht Eigengut besass, dass der Freigraf damals auch Kriminalgerichtsbarkeit ausübte, und das gilt auch, wenn man an ausserhalb der Stadt auf bürgerlichen Gütern wohnende Knechte denken will. In späterer Zeit findet sich jedoch keine Spur, dass der Freigraf die regelmässige Gerichtsbarkeit über Verbrechen ausserhalb der Stadt

<sup>1)</sup> Rübél N. 345. Er verlieh diese und andere Rechte damals dem Erzbischofe von Köln. Diese Vergabung an Köln, welche in der Geschichte der Stadt eine so grosse Rolle spielt, kann hier unberücksichtigt bleiben, da sie auf die Entwicklung des Freigerichtes keinen Einfluss hatte.

<sup>2)</sup> Rübél N. 385, 569; Frensdorff 98.

versah; die Stadt hatte die Blutgerichtsbarkeit auch dort inne<sup>1)</sup>. Wahrscheinlich war das eine Folge des Verkaufes der halben Grafschaft.

Der älteste Dortmunder Freigraf, dessen Urkunden gedenken, ist 1257 Gerlach von Herne. Vor ihm und Freischöffen wird Besitz in Osthausen übertragen »extra muros et ante portam, que dicitur porta Urbis«. Schon 1253 wird Gut »infra muros Tremonie et extra muros in campo Tremonie« verkauft: »extra muros oppidi Tr. ante portam, que vocatur Telonearii«. Doch geschieht es vor dem Stadtrichter mit der üblichen Formel: »requisita etc.« (oben S. 60). Dieser ist also auch ausserhalb der Stadt thätig<sup>2)</sup>.

Unter den bezeugenden Bürgern steht auch »Conradus vriegreve de Curne«. An denselben Mann ist wohl zu denken, wenn in der eben besprochenen Urkunde von 1257 Konrad de Curne und 1274 (vgl. unten) ein »Conradus liber comes« unter den Freischöffen und Dortmunder Bürgern erscheint. Körne gehörte später zum Dortmunder Gebiet; es war dort ein Hof im Besitze des Kölner Erzstiftes und unter erzbischöflicher Vogtei. Aber Konrad kann dort nicht Freigraf gewesen sein; Vriegreve ist nur sein Familienname.

Eine noch ungedruckte Urkunde von 1274 berichtet von einer andern Freigerichtshandlung. Der Kanonicus Heinrich von Essen resignirte dem Kapellan von Huckarde Grundstücke »in campo Eveneke«, (Ewing nahe bei Dortmund): »coram honorabili viro Herbordo comite Trem. et liberis scabinis«. Diese waren: »Herbordus liber comes et Herbordus patruus suus, Gerhardus Radolfi, Godofredus Claviger, Walcunus de Lon, Elias de Elepe, Dietrich von Bertelwich, Conradus liber comes, qui scabini proprietatem dictorum jugerum per bannum regium confirmabant. actum apud Alutarios Tremon. in loco legitimo scabinorum, in quo solent habere tractatus secreti iudicii, qui vulgo dicitur malstat«<sup>3)</sup>.

Es ist von einigem Interesse, bei den genannten Freischöffen einen Augenblick zu verweilen. Zwei von ihnen, ausser dem Grafen Herbord, nämlich Konrad liber comes und Gerhard Radolfi, waren auch 1257 unter den Schöffen, und noch auffallender ist, dass vier von ihnen: der Oheim Herbord, Gottfried Claviger, Walcun de Lon und Dietrich von Bertelwich 1281 auch unter den sieben Freischöffen sind. Ausser ihnen treten damals neu auf: Anton de Kuninberge, Gottfried de Stochem und Heinrich von Sunthem und die

<sup>1)</sup> Vgl. Frensdorff 208, Beitr. II, 283.

<sup>2)</sup> Rübel N. 105, 94.

<sup>3)</sup> MSt. Mscr. II, 121, 7.

beiden letzteren nebst den genannten Dietrich von Bertelwich, Gerhard Radolfi und dem Gottfried Claviger fungiren dann wieder 1289, so dass hier unter der Siebenzahl nur zwei neue Namen erscheinen. Sie alle sind Dortmunder Bürger, Gerhard sogar Stadtrichter. Man darf daraus schliessen, dass die Zahl der Freischöffen in Dortmund damals entweder eine geringere war oder immer dieselben herangezogen wurden.

Die Urkunde von 1281 ist auch sonst noch merkwürdig. Graf Herbord überlässt unter Königsbann Lehngüter in Wambel zu erblichem Besitz: »dictante sententia scabinorum« (folgen die Namen), aber auch in Gegenwart des Stadtrichters mit der Formel »requisita etc.; actum in curia Symonis de Aquis«. Dieser Hof wird also innerhalb der Stadt gelegen haben, daher die Zuziehung des Stadtrichters, aber gleichwohl erscheinen die Schöffen thätig. Die Fassung der Urkunde gestattet nicht, gesonderte Acte der Uebertragung und der Beurkundung anzunehmen.

Die vierte Urkunde, welche der Mitwirkung der Freischöffen gedenkt, ist von 1289<sup>2)</sup>. Die Wittve eines Dortmunder Bürgers verkauft Gut in Holthausen: »Ut autem — vendicio — — amplius firmaretur, accessimus ad curiam Theoderici de Bertelwic, in qua — Herbordus comes Tremon. legitimum locum iudicii per sententiam constituit et personaliter in sede liberi comitis iudicio presidebat — scabinis ejusdem iudicii presentibus«. Auch der für dies Jahr bestellte Rath ist zugegen. Der Hof Bertelwichs, der selbst als Freischöffe mitwirkt, lag jedenfalls auch in der Stadt. Man sieht aus diesen wenigen Schriftstücken, wie frei die Formen gehandhabt wurden.

Es sind noch zwei Verhandlungen überliefert, welche ausserhalb der Stadt auf dem Lande gepflogen wurden. 1295 werden Güter in Brakel verkauft: »ad locum legitimum secreti iudicii« vor dem Freigrafen Johannes genannt Vac. Der Ort wird nicht bezeichnet, aber zwei der drei Freischöffen, welche mit Namen genannt sind, nehmen Theil an einer Freigerichtssitzung von 1303, welche unter dem Vorsitz eben desselben Freigrafen Johann genannt Vach, »libero comite domicelli Conradi comitis Tremon.« in Overkump vor sich geht<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Rübel N. 158.

<sup>2)</sup> Rübel N. 211.

<sup>3)</sup> Beiträge II, 99; Rübel N. 291.

Das Privileg Kaiser Ludwigs von 1332 schrieb vor, alle Käufe und Verkäufe inner- und ausserhalb der Stadtmauern vor den Konsuln zu vollziehen und in das Stadtbuch einzutragen<sup>1)</sup>. Ausserdem bestätigte er das alte Vorrecht: »ut nullus liberorum comitum secretum iudicium, quod vulgariter dicitur vreyding, intra muros civitatis vestre permittatis ullatenus exercere vel erigere vel ipsi iudicio quomodolibet presidere«.

Inzwischen hatte die Stadt 1320 die halbe Grafschaft gekauft.

Eine sehr merkwürdige Aufzeichnung enthält das grosse Stadtbuch<sup>2)</sup>. »Am 28. September 1335 empfing Evert Ovelacker von Kaiser Ludwig zu Nürnberg den freien Bann des freien Stuhls der Grafschaft zu Dortmund von wegen des Grafen Konrad und seiner Erben einer- und der Stadt andererseits. Am 11. Juli kam Graf Konrad mit dem Rathe überein, dass Evert den Stuhl besitzen solle zu beider Nutzen und Behuf: alsbald wurde er auf den freien Stuhl gebracht mit Urtheilen und mit Rechte, wie es gebräuchlich war. Evert leistete den Eid, den alle Freigrafen ablegen sollen, dass er die Einkünfte halb dem Grafen, halb der Stadt überliefern wolle, und dass kein Freigraf auf irgend einer Malstadt Freidinge halten sollte ausser mit Willen von Graf und Rath. Das geschah auf dem Königshofe bei der Burgpforte.«

»Dabei waren die Freigrafen Konrad von Vrylinchusen zu Bochum und Wüste zu Limburg, welche ihn auf den freien Stuhl brachten mit allem Rechte als die Freischöffen wiesen«. Zugegen waren drei und vierzig namentlich aufgeführte Freischöffen, von denen viele dem benachbarten Adel angehörten, der alte und neue Rath und viele andere Zeugen.

»In ewelike denkinghe ande bewisinge aller disser dinge, dey hiran gescheyn sin, so is dit bescreven hir in dit boc, op dat dey hirna komen sic daran halden mogen.«

Die schon anderweitig ausgesprochene Vermuthung, dass Evert der erste von Graf und Stadt gemeinsam ernannte Freigraf war, hat sehr viel für sich; die Aufzeichnung bezweckte zugleich, die von ihm eingegangenen Verpflichtungen für die Zukunft festzustellen.

Es fällt auf, dass Evert erst als er feierlich eingesetzt war vom Kaiser sich den Bann holte. Früher ist davon nicht die Rede, was

<sup>1)</sup> Rübels N. 489 § 19; Frensdorff S. 199 § 18. Doch ist dabei nicht an die gesammte Grafschaft zu denken, sondern nur an das zur städtischen Mark gehörige Land.

<sup>2)</sup> Frensdorff 98 ff.

freilich an der mangelhaften Ueberlieferung liegen kann. Aber es ist möglich, dass das eine Neuerung war. Früher hat vielleicht der Graf selbst kraft seiner königlichen Belehnung dem Freigrafen den Bann ertheilt, wie der Stadtrichter, obgleich auch er den Blutbann und das Gericht über freies Eigen ausübte, nie vom Kaiser persönlich den Bann erhielt.

Fortan haben die Dortmunder Freigrafen bis ins fünfzehnte Jahrhundert vom Könige persönlich die Investitur eingeholt.

Dieselbe Aufzeichnung enthält auch »die sieben Malstätten der freien Grafschaft von Dortmund«. Sie liegen: auf dem Königshofe, zu Brechten »op dem hedeger«, zu Waltrop »op den brinke«, am Steine auf der Haide, zu Rauschenburg vor der Brücke, vor Alt-Lünen zu Lünen vor der Brücke, zu Brakel vor Heeninck.

Diese Freistühle greifen zum Theil über das Gebiet hinaus, welches unmittelbar zu Dortmund gehörte, namentlich nach Nordwesten hin. Im Osten fielen die Grenzen des Dominium und der Grafschaft wohl zusammen; sie liefen von Lünen, welches märkisch war, über Gahmen durch das Kirchspiel Derne, welches theils zur Dortmunder, theils zur Märkischen Freigrafenschaft gehörte, an Herminghausen und Ewing vorbei, dann östlich ausgreifend Brakel und Schüren umfassend<sup>1)</sup> aber Hörde auslassend, südlich an der Stadt herum; Dorstfelde und Huckarde gehörten ihr nicht zu. Die Grenzlinie folgte dann der Emscher bis Altenmengede und wandte sich von dort der Lippe zu, welche sie östlich von Elmenhorst erreichte.

Die Freigrafenschaft dagegen umfasste noch Waltrop und traf erst bei der Rauschenburg die Lippe. Die Burg selbst lag jenseits der Lippe und gehörte zum münsterschen Bisthum, aber der Freistuhl lag am linken Ufer vor der Brücke, und von diesem allein ist hier die Rede. Er stand demnach im kölnischen Veste Recklinghausen, zu welchem auch Waltrop gehörte, und wir sahen bereits, dass das Dorstener Verzeichniss beide Stühle zu diesem rechnet. Die älteste Urkunde, aus welcher sich auf die dortigen Freigrafenschaftsverhältnisse schliessen lässt, von 1356, berichtet von einer Auffassung im Kirchspiel Waltrop vor dem Dortmunder Freigrafen<sup>2)</sup>.

Beide Stühle finden wir erst im fünfzehnten Jahrhundert in Thätigkeit. Wir sahen bereits S. 58, wie Dortmund den Rauschen-

<sup>1)</sup> Rübel N. 454. Ueber die Verhältnisse in Brakel: Frensdorff Einl. S. 92; Rübel N. 534 und Beiträge II; über Schüren Frensdorff 208. Ueber Gut in Schüren handelt 1373 der Dortmunder Freigraf, MSt. Klarenberg 172.

<sup>2)</sup> Krömecke Grafen N. 2.

burger Stuhl für sich beanspruchte, und dass der zurechtgewiesene Freigraf den Stecke diene. Diese waren nahe verwandt mit den Lindenhorst, und wie schon 1316 Konrad Stecke den Lindenhorstern die Dortmunder Grafschaft streitig machte, so haben sie nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts dieselbe thatsächlich ererbt. Deshalb ist es sehr wahrscheinlich, dass die Stuhlherrschaft in Rauschenburg und Waltrup ursprünglich dieser Lindenhorst-Steckeschen Familie gehörte und die Stadt erst später, als sie die Hälfte der Freigrafenschaft erwarb, die Mitbenutzung erhielt. 1341 erklärt Graf Konrad zu Dortmund im Interesse Renbodes von Landsberg, des Inhabers der Rauschenburg, dass die Stelle auf der Lippe gegen Sulsum (Zulsen), »dar de olde bruce wanner was unde nu de schalde anghet, in unser graschap van Dortmunde ys unde an unsen vrygen stole, den wy dar hebbet unde unse vorvaren van oldes hebbet ghehad«<sup>1)</sup>.

Von dem Stuhle gegenüber der Rauschenburg ist, abgesehen davon, dass er noch in Reversen des sechzehnten Jahrhunderts aufgezählt wird, nichts weiter zu berichten. Der zu Waltrup, Waltrorp, Waldorf, Walddorf »auf der Brücke«, wie er 1545 heisst, hat später oft bei Vemeprocessen gedient. Als Freigrafen treten in diesen auf die Dortmunder Heinrich von Linne, Wilhelm van der Sunger und Johann Hulschede, aber neben ihnen auch fremde, wie 1446 und 1449 Dietrich Ploiger, 1456 Hermann Walthuser und 1454, 1456 und 1458 Hermann Hackenberg. Als Stuhlherr wird mehrmals Heinrich von Lindenhorst allein genannt, der ihn auch zuweilen selbst besass. Ein Beweis mehr, dass der Stuhl unter den anderen der Stadt Dortmund eine eigene Stellung einnahm.

Die Freigrafenschaft erstreckte sich die Lippe aufwärts bis vor Lünen; dort stand der Freistuhl vor der Brücke: »juxta pontem Lünen in districtu Gamene« heisst es 1344. 1350 erklärt Graf Konrad, Kloster Kappenberg habe mit seinem Willen die Schlacht an der Mühle zu Lünen »in meinem Gericht und Freigrafenschaft« angelegt. 1353 besass der Dortmunder Freigraf den Freistuhl »bei der Brücke zu Lünen«<sup>2)</sup>.

Gar keine Freigerichtshandlungen sind von den Stühlen zu Brechten und »bei dem Stein auf der Haide (Königshaide)« bekannt. Den Freistuhl zu Brakel besitzt 1342 Evert Ovelacker<sup>3)</sup>;

<sup>1)</sup> MSt. Fürstenthum Münster 532.

<sup>2)</sup> K. N. 148; Rübel N. 664; MSt. Mscr. II, 45, 238.

<sup>3)</sup> MSt. Klarenberg 26, 27.



die Dortmunder Freigrafen des fünfzehnten Jahrhunderts führen den Stuhl oft in ihrem Titel und halten dort auch Gericht.

Der Stuhl »auf dem Königshofe« wird urkundlich erwähnt 1360: »libera sedes in loco dicto up dem koningeshove juxta civit. Trem. sita« und »in curia regis juxta muros Tremon.«<sup>1)</sup> 1357 heisst er auch: »vor den borchporten to Dorpmunde upper eechten konyngstrate«, und wenn eine andere Urkunde desselben Jahres kurz sagt: »up eyner rechten konigstrate«, so ist wohl derselbe Platz gemeint. 1349 einfach: vor dem freien Stuhl zu Dortmund.

1388 taucht zum ersten Male ein Stuhl in der Stadt selbst auf, der zum Spiegel; von ihm später.

Evert Ovelacker, Uvelacker lässt sich als Freigraf bis 1343 nachweisen. Florike oder Florekin van Kukelshem, thätig von 1347 bis 1357, trat dann in die Dienste des Herrn von Burgsteinfurt. Zu seinem Nachfolger wurde 1360 Johann genannt Vrygeman von Bocholt von Graf Konrad und dem Rathe dem Kaiser Karl IV. präsentirt und von diesem bestätigt<sup>2)</sup>; er lässt sich bis in den April 1373 verfolgen. In seinen Urkunden nennt er sich selbst nur Johann van Bocholt.

Als König Wenzel am 10. August 1379 Gottschalk Rabe zum Freigrafen »in allem dem Lande und Kreise, welcher zu unser und des Reichs Herrschaft und Stadt zu Dortmund gehört«, ernannte, that er es auf Bitten des Rathes und der Gemeinde, ohne des Grafen dabei zu gedenken. Denn Graf Konrad, der mit der Stadt in Zwist gerathen war, hatte sich geweigert, einen Stadtrichter zu ernennen und einen Freigrafen zu präsentiren. Indessen enthielt jene Belehnung Rabes eine unzweifelhafte Verletzung seines Rechtes, und er wird nicht ermangelt haben, dagegen Einspruch zu erheben. Wenzel erkannte in Schreiben vom 26. und 27. October auch des Grafen Recht an, erklärte ihm aber, wenn er sich binnen einem Monate nicht mit der Stadt einige, werde er dieser allein die Bestellung von Richter und Freigraf anheimgeben. Ein Ausgleich ist auch erfolgt, denn Wenzel erliess am 4. Mai 1380 einen neuen Belehnungsbrief für Gottschalk Rabe, welcher auf Graf und Rath lautete<sup>3)</sup>. Dessen Nachfolger Hermann van Holtheim wurde wieder einträchtiglich vom

<sup>1)</sup> Ueber ihn Thiersch Hauptstuhl S. 12 ff.; Rübel N. 749; MSt. Mscr. II, 45, 238; Mscr. II, 45; Katharina N. 117.

<sup>2)</sup> Rübel N. 745, 746.

<sup>3)</sup> StA. Dortmund; Fahne N. 436; Gottschalk urkundet als Freigraf im October 1381, MSt. Katharina N. 164.

Graf und der Stadt dem Könige vorgeschlagen, von diesem am 25. September 1382 bestätigt und, indem er den üblichen Eid leistete, am 4. November »auf den freien Stuhl gebracht«<sup>1)</sup>. Er erliess um Ostern 1388 eine Vorladung auf den Freistuhl zum Spiegel gegen Graf Eberhard von der Mark und Genossen. Ehe jedoch die Sache zum Austrag kam, starb er; denn bereits am 29. April 1389 belehnte der König in Eger als seinen Nachfolger Gotichein van Hünyngen, mit welchem die Stadt 1402 einen besonderen Vertrag über die ihm obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte schloss<sup>2)</sup>.

Die Grafen hielten indessen an ihrem Rechte fest, selber den Stuhl zu besitzen und es bezeichnet die veränderten Verhältnisse, wenn Graf Heinrich 1399 sich gerade so wie die übrigen Freigrafen vom Könige investiren und einsetzen liess<sup>3)</sup>. Mit der Stadt, zu der er ohnehin in besoldetem Dienstverhältniss stand, hielt er später gute Freundschaft; die königliche Bestätigung für den Freigrafen Heinrich Wymelhus vom 2. Januar 1415 erfolgte in alter Weise auf den einmüthigen Vorschlag des Grafen und der Stadt.

Als Sigmund 1416 Weihnachten in Köln zubrachte, fertigte er über die Freigrafenschaft mehrere Briefe aus. Er belehnte die Stadt und den Grafen Konrad je mit der halben Freigrafenschaft, wie das den alten Verträgen entsprach, und investirte zugleich den Grafen mit dem Freigrafenamte<sup>4)</sup>. An demselben Tage erliess der König noch eine andere, welche gleichlautend mit der für Graf Konrad auch Johann von Essen, »de Assindia«, zum Freigrafen »sedis in Tremonia« ernennt, ohne einer Präsentation durch Graf oder Stadt zu erwähnen<sup>5)</sup>. Der Grund scheint einfach der zu sein, dass bei der mächtigen Ausdehnung, welche die Vemegerichte damals gewannen, ein Freigraf nicht mehr genügte und so zwei bestellt wurden. In der Freigrafenversammlung 1420 in Arnsberg sitzen Heinrich von Wimmelhus und Johann von Essen friedlich bei einander, beide als Freigrafen zu Dortmund bezeichnet<sup>6)</sup>. Doch trat Johann von Essen,

1) StA. D.; Frensdorff 99.

2) StA. D.; Thiersch Hauptstuhl S. 25.

3) Fahne N. 177. Diese Urkunde enthält nicht, wie man sie irrig gefasst hat, die Belehnung mit der Freigrafenschaft, sondern nur die Bestätigung des Freigrafenamtes. Das Formular ist in ganz derselben Gestalt unter Wenzel, Ruprecht und Sigmund üblich, vgl. Abschnitt 91.

4) Fahne N. 198; 197, mit falscher Jahreszahl 1414; 202.

5) Neu. Mag. 1816, 296.

6) Mone VII, 414 f.; Pfälz. Kopialbuch 542 f. 46 b. im Staatsarchiv zu Karlsruhe.

Essende, bald aus dem städtischen Dienste; 1423 ist er Freigraf der Krummen Grafschaft in Wilshorst. Während Heinrich Wimmelhus in voller Thätigkeit für Dortmund verblieb, ist mehrere Jahre lang kein zweiter Freigraf neben ihm sichtbar, bis am 2. Januar 1431 der König Heinrich von Lynne investirte<sup>1)</sup>, den lediglich die Stadt präsentirte. Johann von Essen, jener frühere Freigraf, gelobte wenige Wochen darauf dem Erbgrafen Konrad von Lindenhorst, kein Gericht zu thun, welches gegen ihn gehe, »want ich vrygreve geworden byn op sulke vrygrafschoep, der hey en erffhere is«. Keine einzige Urkunde spricht jedoch von seiner erneuerten Thätigkeit auf Dortmunder Stühlen. Offenbar liegt hier ein Streit zwischen dem Grafen und der Stadt dazwischen, der wohl nicht allein um die Besetzung des Freistuhles ging, ein Zwiespalt, der endlich zur Fehde führte, welche erst 1434 ihr Ende fand<sup>2)</sup>. Heinrich von Linne behauptete sich; Heinrich von Wimmelhus selbst nennt ihn in einer Urkunde: »ok frygreve to D.« Graf Konrad kommt auch in den nächsten Jahren nicht in Vemeurkunden vor; erst von 1440 ab erscheint er wieder thätig und da meist in Verbindung mit Heinrich von Linne, welcher eine höchst umfangreiche Geschäftigkeit entfaltete, nach allen Theilen des Reiches ergingen seine Ladungen. Obgleich er schon früher in Waltrop richtete, liess er sich im October 1441 von König Friedrich die besondere Belehnung mit diesem Stuhle ertheilen. In der Regel nennt er sich Freigraf zu Brakel, Waltorp und Bodelschwingh und letzteren Stuhl besass er mit Vorliebe. Aber 1445 wurde er in die Reichsacht erklärt auf Klage der Stadt Eimbeck<sup>3)</sup>, und damit verschwindet er. Es scheint, dass als Heinrich von Wimmelhus, der nach 1438 nicht mehr vorkommt<sup>4)</sup>, starb, er wieder alleiniger Freigraf von Dortmund war. Als sein Nachfolger tritt 1448 bis Ende 1458 Wilhelm van der Sungher, Sunghen, Zunghen auf, der auch zu anderen Stühlen hinzugezogen wurde und, nachdem ihn das Kapitel in Arnsberg wiederholt für abgesetzt erklärt hatte, nach Villigst überging. In seine Stelle kam 1459 Johann von Hulschede, welcher die Belehnung nicht mehr vom Könige selbst, sondern von dem Kölner Erzbischofe einholte und noch 1487 lebte.

Wilhelm van der Sungher und Johann von Hulschede waren auch in Waltrop thätig, doch hielten dort 1452 auch der Arnsberger

<sup>1)</sup> Fahne N. 235 S. 282; N. 236 S. 283.

<sup>2)</sup> Fahne N. 236; Krömecke 95; Beitr. II, 198.

<sup>3)</sup> Chmel Reg. II, 732.

<sup>4)</sup> Usener S. 304 will ihn allerdings noch 1463 gefunden haben.

Freigraf Hermann Walthus als Freigraf Heinrichs von Lindenhorst und 1456 und 1464 Hermann Hackenberg, der Volmarsteiner Freigraf, Gericht. Der Stuhl verlor dann die Bedeutung, welche er zeitweilig gehabt hatte.

Die Grafen von Lindenhorst waren so zurückgegangen, dass 1448 Heinrich wie jeder andere Freigraf seinen Revers dem Kölner Erzbischofe ausstellte<sup>1)</sup>. Mit ihm erlosch 1452 das Geschlecht, welches die Stecke beerbten, die in herkömmlicher Weise vom Kaiser die halbe Grafschaft zu Lehen erhielten. Noch 1498 liess sich Johann Stecke vom Kölner Erzbischofe als Freigraf investiren<sup>2)</sup>, aber er starb 1504, worauf die gesammte Freigrafenschaft an die Stadt fiel.

Ogleich die Stadt in früheren Zeiten als besonderes Recht sich ertheilen liess, dass kein Freigericht innerhalb der Mauern gehalten würde, hat sie doch selber auf dem Markte einen Freistuhl errichtet. 1388 kommt er zum ersten Male vor: »gelegen vor dem huse ton Speyghete«, noch genauer wird in anderen Urkunden die Lage bezeichnet »up dem markede beneven dem rathus«). Das Haus wird schon 1268 bezeichnet als: »taberna que Speculum appellatur«<sup>3)</sup>. Dort wurde 1430 das grosse Kapitel gehalten, in Gegenwart des Erzbischofes Dietrich, an welchem über 400 Freischöffen theilnahmen. Aber auch gewöhnliche Vemegerichtshandlungen fanden hier statt, und es scheint nicht, dass er vor dem im Königshofe einen besonderen Vorzug besessen hat.

Der Stuhl auf dem Königshofe heisst 1418 der Nyestul<sup>4)</sup>, aber wohl nur durch Versehen des Schreibers. 1445 findet Freigericht »im Graben« statt, vielleicht war schon damals der alte Stuhl dorthin verlegt<sup>5)</sup>. Doch nennt ein Revers von 1545 nur den auf dem Königshofe. Im fünfzehnten Jahrhundert sind sämmtliche Rathsmitglieder Freischöffen; doch waren die Stuhlgeschäfte, wie das auch in Münster, Soest, Koesfeld der Fall war, einzelnen, hier zwei Mitgliedern, den sogenannten Stuhlhaltern, anvertraut<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> K. N. 197 D.

<sup>2)</sup> Krömecke 102; Düsseldorf, Kurköln 2582.

<sup>3)</sup> StA. D. 896 f; Index N. 7; Rübel N. 125.

<sup>4)</sup> Usener N. 79; so steht auch im handschriftlichen Texte, aber dieser ist kein Original, sondern nur eine allerdings gleichzeitige Abschrift.

<sup>5)</sup> Mitth. Nürnberg I, 49; Thiersch 12 und: Die Vemlinde bei Dortmund.

<sup>6)</sup> Nach einem Schreiben von 1433 im Stadtarchiv Osnabrück.